



GZ: ABT13-156913/2024-27

Graz, am 01.09.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Breitenfeld Edelstahl AG,
8662 St. Barbara im Mürztal, Breitenfeldstraße 22,
Genehmigungsverfahren, Benutzungsbewilligung
Schachtbrunnen II und Gesamtentnahmekonsens, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 23.05.2024 hat die Breitenfeld Edelstahl AG um die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 13/567 eingetragenen Wasserversorgungsanlage, Gst. Nr. 223/2, KG Wartberg, zuletzt bewilligt mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 05.10.1999, GZ.: 3-33.1 1 B 4-9/17, und befristet bis 31.12.2019,

- durch den Betrieb ihres Schachtbrunnens 2 mit einer Konsenswassermenge von 50 l/s bzw. 180 m³/h bzw. 4.320 m³/d,
- bei einer Gesamtentnahmemenge aus den Brunnen 1 bis 3 von max. 125 l/s bzw. max. 450 m³/h bzw. max. 10.800 m³/d bzw. max. 3.942.000 m³/a
angesucht.

Diesbezüglich fand bereits am 03.09.2024 eine wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung statt. Mit Eingabe vom 28.01.2025 sowie mit 03.06.2025 wurden der Behörde Ergänzungsunterlagen übermittelt.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 07. Oktober 2025,

mit dem Zusammentritt **bei der Konsenswerberin, Breitenfeldstraße 22, 8662 St. Barbara im Mürztal,**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10 Abs .2, 99 Abs. 1 lit. c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und bei der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal, Stelzhamerstraße 7, 8662 St. Barbara im Mürztal zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)